
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2014/0836

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

26.08.2020

Entscheidung

Kenntnisnahme

Offentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Befreiungsantrag zum Austausch einer Antennentragkonstruktion für eine Mobilfunkanlage auf dem Gebäude Gemarkung Heimerzheim, Flur 7, Flurstück 369, Fasanenweg 17

Sachverhalt:

Ein Mobilfunkbetreiber beantragt die vorhandene Mobilfunkanlage auf dem Gebäude des Grundstückes Gemarkung Heimerzheim, Flur 7, Flurstück 369, Fasanenweg, zurückzubauen und durch eine neue sowie um 3,90 m höhere Antennentragkonstruktion einschließlich der Mobilfunktechnik zu ersetzen (siehe anliegende Unterlagen).

Nach § 62 BauO NRW 2018 ist die Errichtung der neuen 9,90 m hohen Anlage baugenehmigungsfrei. Jedoch bedarf die Anlage einer Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes Hz 15 „Schützenplatz“ als „Reines Wohngebiet“. Eine Mobilfunkanlage ist als eine nicht störende gewerbliche Nutzung anzusehen und in einem reinen Wohngebiet nur im Wege einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zulässig.

Die für die Errichtung städtebaulich relevanter Mobilfunkanlagen in reinen Wohngebieten als Hauptanlagen notwendigen Befreiungen sind im Regelfall zu erteilen, da Gründe des Allgemeinwohls für ihre Errichtung sprechen und die Anlagen städtebaulich vertretbar sind. Gründe des „Gemeinwohls“ erfordern eine Befreiung, wenn es zur Erfüllung oder Wahrnehmung öffentlicher Interessen oder Aufgaben vernünftigerweise geboten ist, mithilfe der Befreiung das Vorhaben am vorgesehenen Standort zu verwirklichen. An der flächendeckenden Versorgung im jeweiligen Mobilfunknetz besteht angesichts der Entwicklung des Mobilfunks in den vergangenen Jahren ein gesteigertes öffentliches Interesse, dass es rechtfertigt, die Schließung von diesbezüglichen Versorgungslücken als Maßnahme, die dem Allgemeinwohl dient. Der Gesetzgeber hat zudem durch Art. 87f Grundgesetz zum Ausdruck gebracht, dass er der flächendeckenden Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen eine besondere Bedeutung zumisst.

Gewichtige städtebauliche Belange, die gegen eine erneute Erteilung der begehrten

Befreiung sprechen, sind nicht ersichtlich. Die Gemeinde beabsichtigt daher die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Die Bundesnetzagentur hat zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern, die Standortbescheinigung erteilt. Die Standortbezogenen Sicherheitsabstände werden eingehalten.

Der Sachverhalt wird dem Planungs- und Verkehrsausschuss hiermit zur Kenntnis gegeben.